



Steuererklärung ab 2010 Die abziehbaren Berufskosten der Mittelschullehrpersonen

1. Für die Mittelschullehrpersonen ist die Notwendigkeit eines beruflich bedingten Arbeitszimmers in der Privatwohnung oder im Eigenheim generell ausgewiesen (Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Abteilungsleiter ausgenommen). Die allenfalls daraus resultierenden abziehbaren Kosten (die zu den Berufskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c StG gehören) ergeben sich aus den für das Arbeitszimmer entfallenden Kosten für Miete oder aus dem Anteil am Mietwert des Eigenheims, wobei sich der Abzug aus den gesamten Mietkosten bzw. aus dem steuerlich massgebenden Mietwert zuzüglich Nebenkosten (Beleuchtung, Heizung, Reinigung) geteilt durch die Zahl der Zimmer plus eins ergibt. Anteil am Mietwert und Mietanteil werden wie folgt berechnet:

Eigenheim (Anteil am Mietwert)

- a) Eigenmietwert gemäss Schätzung (ohne Garage)
 - b) abzüglich 30 Prozent Eigenmietwertreduktion
 - c) = steuerlich massgebender Eigenmietwert
 - d) + 10 Prozent davon für Nebenkosten (oder effektive Nebenkosten)
 - e) = Eigenmietwert netto inkl. Nebenkosten
-
- f) (Anzahl Zimmer + 1)

Beispiel für ein Eigenheim mit 4 Zimmern:

- a) $\text{Eigenmietwert} = 18'300$
- b) $18'300 * 0.7 = 12'810 (= c)$
- d) $12'810 * 1.1 = 14'091 (= e)$
- f) $14'091 / (4 + 1) = 2'818$

Mietobjekt

= Bezahlter Mietzins inklusive Nebenkosten (ohne Garage)

(Anzahl Zimmer + 1)

Beispiel für ein Mietobjekt mit 3 Zimmern:

$(18'000 + 1'800) / (3 + 1) = 4'950$

Bei einem Teilpensum als Mittelschullehrperson ist der errechnete Betrag für das Arbeitszimmer entsprechend dem Beschäftigungsumfang zu kürzen.

- ⇒ Die Kosten für den Anteil am Mietwert bzw. den Mietkostenanteil können *anstelle* der Pauschale für Berufsauslagen (Ansatz Pauschale 2010: höchstens 2'400) eingetragen werden. Weitere allgemeine Berufsauslagen sind zu belegen.
2. Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d StG können "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiven und tatsächlich belegten Aufwendungen. Ohne speziellen Nachweis wird ein Abzug von Fr. 400.- zugelassen. Weiterbildungskosten sind, soweit sie Fr. 400.- übersteigen, vollumfänglich zu belegen.
 3. Neben den Kosten gemäss Ziff. 1 und 2 können die nachfolgend aufgeführten notwendigen Auslagen als pauschale Berufskosten abgezogen werden:
 - Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (i.d.R öffentliche Verkehrsmittel);
 - Mehrkosten für Verpflegung.